

Oesterreich bedeutete zur Zeit ihres Bestandes ebenso direkt und eigentlich die Gesamtmonarchie wie das Stammland Oesterreich. Das Wort Herz bedeutet ebenso direkt und eigentlich das ganze, seelisch-organische Innere des Menschen, wie es das leibliche Herz in der Brust bedeutet.

b) Der Gegenstand des engeren Begriffes ist im erweiterten enthalten und wird mit dem erweiterten, wenn auch nicht immer bewußt und reflex, so doch direkt und virtuell jedesmal mitgedacht und durch das gemeinsame Wort mitbezeichnet. Er gehört wesentlich zum erweiterten Begriffe. Im erweiterten Begriffe Altar ist der Begriff des Altartisches und im erweiterten Begriffe Herz ist das leibliche Herz stets enthalten. Wie es keinen Altar gibt ohne Mensa und kein weiteres Herz ohne leibliches, so gibt es auch keinen Altarbegriff ohne den Begriff der Mensa (er ist die erweiterte Mensa) und keinen Herzbegriff ohne leibliches Herz (er ist das erweiterte organische Herz).

c) Durch den erweiterten Begriff wird ein Gegenstand gedacht und durch die erweiterte Wortbedeutung ein Gegenstand bezeichnet. Dieser ist zwar aus mehreren oft sehr verschiedenen Elementen oder Bestandteilen zusammengesetzt, wie der Altar aus Altartisch, Unterbau und Oberbau, das Herz aus dem leiblichen Herzen, der Seele und ihren Kräften und den entsprechenden inneren Organen; sie werden aber alle in einem Gedankenbilde dargestellt und mit dem betreffenden Worte unter einem bezeichnet. Eben darin besteht der große Unterschied zwischen einem erweiterten und übertragenen Begriffe. Der eigentliche und der übertragene Begriff stellen zwei voneinander ganz getrennte und verschiedene Gegenstände vor, von welchen jeder etwas für sich Bestehendes ist und mit einem anderen Worte bezeichnet wird; wenn z. B. der Verstand des Menschen im übertragenen Sinne Kopf genannt wird, so ist der Kopf ganz außer dem Verstande; sie lassen sich weder mit einem Gedankenbilde auffassen, noch mit einem Worte bezeichnen.

Der engere und weitere Begriff stellen nicht zwei verschiedene, in sich abgeschlossene Gegenstände mit eigener Wortbezeichnung vor, sondern der engere Begriff nimmt aus bestimmten naheliegenden Gründen andere Gegenstände in sich auf, dehnt sich auf andere Gegenstände aus, denkt alle in einem zusammengesetzten Bilde und alle werden mit einem Worte bezeichnet, mit demselben, mit dem der engere Begriff ausgedrückt wird.

Der neue Koder und das Testament der Ordensleute.

Von P. Dr. B. Lijdsman C. SS. R., Wittem (Holl.-Limburg).

Can. 569, § 3, des neuen kirchlichen Gesetzbuches lautet: „Notitius in Congregatione religiosa ante professionem votorum tem-

poriorum testamentum de bonis praesentibus vel forte obven-
turus libere condat.“ In betreff dieses Kanons werden den Kanoni-
sten nicht selten verschiedene Fragen vorgelegt, und deshalb dürfte
es wohl von Nutzen sein, diese hier im Zusammenhang zu erörtern.

1. Frage. Wird durch den genannten Kanon eine Verpflich-
tung auferlegt, oder wird die Freiheit gelassen, ein Testament zu
machen oder nicht?

Antwort. Es wird hier eine Verpflichtung auferlegt. Zu-
nächst kann jedenfalls die grammatische Form „condat“ als so-
genannter „jussivus“ ein Gebot ausdrücken.¹⁾ Dies tut sie tat-
sächlich, wenn ein Gesetzgeber sich der dritten Pers. Konj. Präf.
bedient und nicht deutlich zu verstehen gibt, daß er bloß einen Wunsch
kundgeben will. So enthält denn auch der Kodex eine Fülle von
eigentlichen Vorschriften, die in dieser Konjunktivform ausgedrückt
sind; vgl. u. a., um beim Traftat De Religiosis stehen zu bleiben,
can. 505: „Superiores majores sint temporarii, nisi aliter ferant
constitutiones“; can. 506, § 4: „... electioni praesideat per se
vel per alium Ordinarius Loci“; can. 511: „Majores ... Superiores
... omnes domos ... visitent per se vel per alios“; can. 539:
„... mulieres omnes et ... conversi ... postulatum ... per-
agant.“

Dafz in can. 569, § 3, das Wort „libere“ dabeisteht, ändert
an der Sachlage nichts; denn dies Wort bezieht sich, wie aus der
Natur der Sache hervorgeht, nur auf die Art und Weise, das
Testament zu machen; wenn es sich auf die Handlung selbst bezöge,
wäre wohl der ganze § 3 in einem Gesetzbuch überflüssig. Denn
daß ein Novize, der einfache Gelübde ablegen will, frei ist, ein Te-
stament zu machen oder nicht, solange ihm keine anderweitige Ver-
pflichtung dazu auferlegt worden ist, das ist ganz und gar selbst-
verständlich und braucht, zumal in einem Gesetzbuch, nicht eigens
gesagt zu werden.

Die Normae S. C. Ep. et Reg. vom 28. Juni 1901 hatten in
n. 120 nur den Ausdruck: „Convenit ... ut ... antequam vota
temporanea primo emittant ... per testamentum ... libere dis-
ponant.“ Jetzt ist es Gesetz geworden. So erklärt denn auch Blat
O. P. in seinem Kommentar zum zweiten Buch, S. 511: „Libere
quoad modum condat, et hoc praescribitur.“ Desgleichen
Brandys O. F. M.:²⁾ „Ein Novize ... soll ... nach freiem Ermessen
ein Testament machen“; so auch Stadtmüller O. P.,³⁾ Ferreres,⁴⁾
Creusen⁵⁾ und Breuls.⁶⁾ Die vom Heiligen Stuhle gutgeheißenen

¹⁾ Kühner, „Ausführliche lateinische Grammatik“, 2. Bd., 1. Teil
(1912), S. 185; Mengel, „Repetitorium“, n. 332, 2 b.

²⁾ „Kirchliches Rechtsbuch“ S. 33; vgl. ebd. S. 34 f.

³⁾ „Das neue Ordensrecht“ n. 254.

⁴⁾ „Institutiones canonicae“, Vol. I, N. 871 c.

⁵⁾ „Relieieux et religieuses“, n. 21.

⁶⁾ „De Kerkelijke Wetten voor kloostergemeenten“ S. 53.

französische Uebersetzung sagt: „Le novice fera librement ... son testament“; die deutsche, die ebenfalls vom Heiligen Stuhl gutgeheißen ist: „Der Novize ... soll ... ein Testament ... mit voller Freiheit machen.“¹⁾ In demselben Sinne antwortete auch Kardinal Gasparri viva voce gelegentlich einer Anfrage des Generals der Redemptoristen im betreff des Armutsgelübdes in der Kongregation des allerheiligsten Erlözers, und schließlich auch Benedikt XV. selber in der Audienz, die er am 7. Mai 1918 dem Kardinal-Präfekten der S. C. de Religiosis gewährte.²⁾

Einige holländische Uebersetzungen und Bearbeitungen geben denn auch den Sinn des „libere condat“ nicht richtig wieder, wenn sie den Novizen die Freiheit lassen, ein Testament zu machen oder nicht. Denselben Irrtum fanden wir bei Haring, Ergänzungsheft S. 43; ebenso bei Woywod O. F. M., „The New Canon Law“ n. 414.

2. Frage. Wem wird diese Verpflichtung auferlegt?

Antwort. Nur den Novizen von religiösen Kongregationen, und zwar nur denen, die nach Pfingsten (19. Mai) 1918 ihre zeitliche Profess gemacht haben oder noch machen werden.

¹⁾ Es ist jedoch zu bemerken, daß beide Uebersetzungen, obwohl mit ausdrücklicher Gutheißung des Heiligen Stuhles veröffentlicht, doch nicht dieselbe authentische Bedeutung haben, wie der ursprüngliche lateinische Text. So steht ausdrücklich im Vorwort dieser Uebersetzungen. Ja, eine Entscheidung der S. C. de Relig. vom 2. April 1919 erklärt sogar, daß in einigen Uebersetzungen, die in obiger Weise vom Heiligen Stuhl gutgeheißen wurden, einige Kanones nicht mit dem ursprünglichen Texte des Kodex übereinstimmen; in diesem Falle muß natürlich nicht der Kodex nach der Uebersetzung, sondern die Uebersetzung nach dem Kodex geändert werden (vgl. „Nederl. Kath. Stemmen“, Jahrg. 19, S. 161).

²⁾ Zur Bequemlichkeit unserer Leser geben wir hier den Wortlaut dieser authentischen Antwort wieder:

„Ex Audientia SSmi diei 7 Maii 1918.

SSmus Dnus Noster Benedictus P. P. XV, referente infrascripto Cardinali Praefecto Sacrae Congregationis Negotiis Religiosorum Sodalium praepositae, ad praecavendam quamecumque dubitationem aut controversiam, quae in Congregatione SSmi Redemptoris, a Sancto Alphonso Maria de Ligorio fundata, occasione Codicis Juris Canonici circa conditionem et vim voti paupertatis oriri possent, ad dubium a Rmo P. Patrio Murray propositum ea quae sequuntur respondendum mandavit:

1) Sodales Congregationis SSmi Redemptoris etiam in posterum in omnibus tenentur Decreto, die 31. Aug. 1909 ab hac S. Congregatione dato (nämlich über die Armut in der Congr. SS. Red.).

2) Qui tamen, postquam Codex Juris Canonici vim obligationis habere incepit, id est a die decima nona mensis Maii hujus anni 1918, professionem in eadem Congregatione emissuri sunt:

a) debebunt ad normam can. 569 n. 3 condere testamentum, quod mutare non poterunt nisi secundum dispositionem can. 583, n. 2;

b) prohibentur per actum inter vivos dominium suorum bonorum titulo gratioso abdicare secundum praescripta can. 583, n. 1.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romæ, die, mense et anno ut supra.

J. Card. Tonti, Praefectus. Adolphus Eppus. Canopitanus, Seer.“

Zunächst also den Novizen der religiösen Kongregationen; es heißt ja ausdrücklich: „Novitius in Congregatione religiosa.“ Für die eigentlichen Orden gelten zwar auch die §§ 1 und 2 desselben can. 569, soweit sie einfache Gelübde ablegen, seien es zeitliche oder ewige.¹⁾ Auch sie müssen nämlich, ebenso, wie die Novizen in den religiösen Kongregationen, vor ihrer einfachen Profess für die Dauer dieser Gelübde die Verwaltung ihrer Güter an einen beliebigen anderen abtreten und, wosfern ihre Konstitutionen nicht anders bestimmen, über den Gebrauch und die Nutznießung ihrer Güter frei verfügen, und diesen doppelten Akt müssen sie auch später noch sezen hinsichtlich jener Güter, die ihnen nach Ablegung ihrer einfachen Gelübde zufallen. Desgleichen dürfen auch sie nach can. 580, § 3, eine derartige, nach der Profess getroffene Verfügung²⁾ nicht eigenmächtig ändern, es sei denn, daß die Konstitutionen dies zulassen, sondern nur mit Erlaubnis des Generalobern oder bei Klausurschwestern mit Erlaubnis des Ortsbischofs und des Regularobern, wenn sie diesem untergeben sind, und dann noch mit der Einschränkung, daß die Änderung nicht zugunsten der Klostergemeinde geschehe, wenigstens infofern es sich um einen bedeutenden Teil der Güter handelt.

Ein Testament aber wird bei den Mitgliedern religiöser Orden nicht verlangt, und mit Recht. Für die meist kurze Dauer ihrer einfachen Gelübde will der Kodex keine Verpflichtung zu einem Testament auferlegen, sondern läßt ihnen darin vollständige Freiheit. Wenn sie aber ihre feierlichen Gelübde ablegen wollen, müssen sie, wenn nicht der Heilige Stuhl ihnen eine besondere Vergünstigung gewährt hat, innerhalb 60 Tagen vor ihrer feierlichen Profess auf alle Güter, die sie in diesem Augenblick besitzen, Verzicht leisten, natürlich nur für den Fall, daß später die feierliche Profess in Wirklichkeit stattfindet (can. 581, § 1). Demnach besteht für sie alsdann kein Anlaß mehr, ein Testament zu machen; denn die Güter, die sie später erwerben, kommen (wiederum abgesehen von besonderen Indulsten) an den Orden, oder bei einigen Orden, die selbst kein Eigen-

¹⁾ Wir sagen: „oder ewige“, weil in einem Orden nicht immer alle Mitglieder die feierlichen Gelübde ablegen. So legen z. B. die „coadjutores spirituales und temporales“ in der Gesellschaft Jesu keine feierlichen Gelübde ab, sondern nur einfache, aber ewige Gelübde. Der Kodex definiert darum auch einen Orden: „religio, in qua vota solemnia nuncupantur“ (can. 488, n. 2), ohne zu verlangen, daß alle Mitglieder dieses Ordens die feierliche Profess machen.

²⁾ Vgl. can. 580, § 3, in dem auf can. 569, § 2, und nicht auf § 1 verwiesen wird. Cfr. Blat a. a. O. S. 565. — Mit wessen Erlaubnis darf eine derartige, vor der Profess getroffene Verfügung geändert werden? Der Kodex sagt nichts darüber und läßt demnach die Sache für jeden Orden und jede Kongregation so bestehen, wie sie früher war. Die Normae n. 117 verlangten auch hier die Erlaubnis des Generalobern.

tum erwerben können,¹⁾ an den Heiligen Stuhl (can. 582). Für jene Mitglieder eigentlicher Orden, die nur einfache, aber ewige Gelübde ablegen (vgl. oben S. 339, Anm.), besteht gleichfalls keine gesetzliche Verpflichtung, vor der Profess ein Testament zu machen, weil nun einmal can. 569, § 3, nur von „Novizen in religiösen Kongregationen“ spricht. — Dies in bezug auf die religiösen Orden.

In den Kongregationen aber sind, wie gesagt, zu diesem Testament nur die verpflichtet, die nach dem 19. Mai 1918 ihre zeitlichen Gelübde ablegen müssen. So steht ja ausdrücklich im Text: „Novitius . . . ante professionem votorum temporariorum“; und solange es nicht sicher ist, daß auch für die übrigen diese Verpflichtung hier oder anderswo im Kodex ausgesprochen ist, darf man sie ihnen nicht unter Berufung auf den Kodex auferlegen. Wer also vor Pfingsten 1918 in einer Kongregation Profess gemacht hat, fällt nicht unter diesen Kanon.

Abgesehen von den Worten des Kanons, der nur von Novizen spricht, folgt dies auch aus can. 10, der lautet: „Leges respicieunt futura, non praeterita, nisi nominatim in eis de praeteritis caveatur.“ Andere Stellen des Kodex, die eine entsprechende Verpflichtung enthalten, kann man auch nicht anführen. Noch klarer ergibt sich die Richtigkeit unserer Auffassung aus jener authentischen Antwort, die am 7. Mai 1918 dem Generalobern der Redemptoristen gegeben wurde (vgl. oben S. 338, Anm. 2). Denn da heißt es in n. 2: „Qui tamen, postquam Codex Juris Canonici vim obligationis habere incepit, . . . professionem in eadem Congregatione emissuri sunt: a) debebunt ad normam can. 569, n. 3, condere testamentum, quod mutare non poterunt nisi secundum dispositionem can. 583, n. 2.“ Hier wird keine eigene Vergünstigung gewährt,²⁾ sondern nur der Sinn des Kanons erklärt. Folglich ergibt sich hieraus von neuem, daß die, welche vor Pfingsten 1918 Profess gemacht haben (wahrscheinlich nach dem Wortlaut des Textes selbst die, welche vor Inkrafttreten des Kodex zwar die zeitlichen, aber noch nicht die ewigen Gelübde abgelegt hatten) nicht in Kraft des Kodex verpflichtet sind, ihr Testament zu machen.³⁾ Indessen in

¹⁾ 3. B. der Ordo Fratr. Minorum und der Ordo Fr. Min. Capucin. Vgl. Trid. Sess. XXV, De Regul. Cap. 3: Piat I, p. 240.

²⁾ Würde hier den Redemptoristen eine besondere Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz nach Art eines neuen Privilegs zugestanden, dann sieht man nicht ein, warum nicht auch jene, die nach Inkrafttreten des Kodex Profess machen, daran teilnehmen sollen.

³⁾ Aus derselben Antwort sub b) (siehe oben S. 338, Anm. 2) geht auch hervor, daß das Verbot, durch Schenkung unter Lebenden auf das Eigentumsrecht über seine Güter zu verzichten (can. 583, 1^o), nur für die gilt (abgesehen von besonderen Verfügungen), die nach Pfingsten 1918 in einer religiösen Kongregation einfache Gelübde abgelegt haben. Denn wiederum wird, wie es scheint, hier keine besondere Ausnahme gewährt, sondern nur eine Erklärung eines allgemeinen Gesetzes gegeben. Wo darum auch in anderen Kongregationen die Gelübde in dem Sinne abgelegt wurden, daß

den neueren Kongregationen werden die Mitglieder auch früher schon vielfach vor der ersten Profess ihr Testament gemacht haben infolge eines Rates oder einer Vorschrift ihrer Konstitutionen; denn n. 120 der Normae lautete: „Convenit tamen, ut omnes et singulæ, antequam vota temporanea primo emittant, de suis bonis praesentibus et futuris per testamentum omnino libere disponant.“

3. Frage. Ueber welche Güter muß dieses Testament gemacht werden?

Antwort. Der Kodez sagt es deutlich: „de bonis praesentibus vel forte obventuris“; also nicht nur über die Güter, die der Novize in diesem Augenblick besitzt, sondern auch über die, welche ihm später möglicherweise zufallen werden, mag er sie auch jetzt noch nicht besitzen. Dies ist vielleicht etwas befremdlich für Novizen, die gewöhnlich noch kein Vermögen in Händen haben und vielfach nicht einmal annäherungsweise wissen, wieviel sie durch Erbschaft von Eltern und Verwandten zu erwarten haben. Das alles ist aber kein Hindernis. Das Testament ist ja nur eine Verfügung über Güter, die man bei seinem Tode hinterlassen wird oder zu hinterlassen gedenkt. Sollte dann nichts vorhanden sein, so hat das Testament eben keine weiteren Folgen. Daher steht nichts im Wege, daß man schon im voraus, auch wenn man noch nichts besitzt oder sogar voraus sieht, daß man auch später nichts besitzen wird, dennoch nach den Umständen eine leztwillige Verfügung trifft über Güter, die man möglicherweise bei seinem Tode hinterlassen wird, entweder ohne sie in concreto anzugeben, oder auch, insofern man etwas Bestimmtes zu erwarten hat, in spezifizierter, aber bedingter Form.¹⁾

Man kann z. B. sagen: „Ich vermache von dem Vermögen, das ich beim Tode besitzen werde, für dieses oder jenes gute Werk

man kraft der Regel das Recht behielt, nach Belieben auf das Eigentum an seinem Vermögen ganz oder teilweise Verzicht zu leisten, da bleibt für die, welche vor Pfingsten 1918 Profess gemacht haben, dieselbe Freiheit bestehen wie vorher, natürlich innerhalb der Schranken, die die eigene Regel etwa gesetzt hat. Diese Erklärung ist vielleicht als eine Anwendung von can. 4 zu betrachten, wonach die iura alii quasita, selbst wenn sie mit dem Kodez in Widerspruch stehen, unberührt bleiben, es sei denn, daß sie durch den Kodez selbst ausdrücklich widerrufen werden. Dasselbe gilt für besondere Privilegien und Indulxe, jedoch mit dem Unterschied, daß diese auch für jene in Kraft bleiben, die nach Einführung des Kodez ihre Profess ablegen (can. 4: „Iura alii quasita, itemque privilegia atque indulta quae, ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi hujus Codicis canonibus expresse revocentur“). Bei vielen neueren Kongregationen bestand übrigens schon vor dem Kodez das Verbot, ohne Erlaubnis des hl. Stuhles durch Schenkung unter Lebenden auf das Eigentumsrecht über seine Güter zu verzichten, gemäß n. 121 der Normae: „Ut sorores in perpetuum professae licite se spoliare possint dominio radicali omnium bonorum suorum per actus inter vivos, requiritur licentia Apostolicae Sedis“.

¹⁾ Vgl. auch Breuls a. a. D S 53, n. 4.

die Summe von; ich lege meinen Erben die Pflicht auf, ... heilige Messen für meine Seelenruhe lesen zu lassen. Mit der Verpflichtung, diese Auflage zu vollziehen und das obengenannte Vermächtnis auszuzahlen, ernenne ich zu meinen Erben: für die eine Hälfte meine etwa überlebenden Brüder und Schwestern, und zwar zu gleichen Teilen, und für die andere Hälfte die Kongregation (oder die Ordensprovinz oder das Kloster, zu der, bezw. zu dem ich im Augenblick meines Todes gehöre), mit dem Zusatz, daß, falls bei meinem Tode keines meiner Geschwister mehr am Leben ist, die Kongregation (oder die Provinz oder das Kloster) als Universalerbe gelten soll.“¹⁾

Aber auch ein Novize, der noch keine eigenen Güter besitzt, ist doch verpflichtet, ein Testament zu machen. Dies ergibt sich, abgesehen vom Wortlaut des can. 569, § 3, auch aus einer besonderen Antwort, die der Generalobere der Redemptoristen von der Commissio Codicis erhalten hat, und die wir hier mit den Worten, wie sie uns mitgeteilt worden, wiedergeben, wenn auch die offizielle Veröffentlichung dieser Erklärung vielleicht später an zuständiger Stelle stattfinden wird: „Testamentum, de quo Codex in can. 569, § 3, conficiendum est, tum quoque, si novitius non habeat bona praesentia, sed tantum obventura.“²⁾

4. Frage. Muß dies Testament auch vor dem bürgerlichen Gesetze gültig sein?

Antwort. Ja, soweit dies wenigstens möglich ist. Dies steht zwar nicht im Text, aber es ergibt sich einigermaßen aus der Natur der Sache. Wenn die heilige Kirche ein Testament vorschreibt, so muß man annehmen, daß sie ein gültiges Testament vorschreibt, wodurch nicht nur der Religiöse soviel als möglich vor seiner Profess sich von der Sorge für seine zeitlichen Güter freimacht, sondern wodurch auch verhindert wird, daß nach seinem Tode für die Gemeinschaft oder die Erben Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten entstehen. Dies wird noch bestätigt durch analoge Kanones, aus denen hervorgeht, welchen Wert die Kirche darauf legt, daß bei Verträgen, Abkommen oder lebenswilligen Verfügungen die Formali-

¹⁾ Was den Vermögensverzicht zu Gunsten von Verwandten angeht, so können wir hier auf das Beispiel des heiligen Alfons hinweisen. Als ihm eine sehr reiche Erbschaft zufiel, ließ er sie ganz seinen Verwandten zukommen, damit sie standesgemäß leben könnten, obwohl seine Kongregation sich damals in großer Armut befand. Im übrigen verlangt der ordo charitatis, daß man auch die Interessen des Ordens fördere. Es ist auch empfehlenswert, in seinem Testamente einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Man kann z. B. sagen: „Als Testamentsvollstrecker bestimme ich den, der im Augenblick meines Todes Verwalter meines Vermögens ist.“ Sollte dies ein Geistlicher oder ein Ordensmann sein, dann hat er zur Vollziehung die Erlaubnis seines Ordinarius nötig (can. 139, § 3; can. 592).

²⁾ So im Rundschreiben des Generals der Redemptoristen P. Murray vom 11. April 1919.

täten des bürgerlichen Rechtes beobachtet werden (vgl. z. B. can. 547, § 2, über die Mitgift der Klosterschwestern; can. 581, § 2, über den Vermögensverzicht bei der feierlichen Profess; can. 1301 über das Testament betreffs kirchlicher Geräte und Schmuckgegenstände; can. 1513, § 2, über die leztwilligen Verfügungen in bonum Ecclesiae; can. 1529 über die Kontrakte im allgemeinen). Daß die Beachtung des Bürgerlichen Gesetzbuches für einige Testamente im Kodek ausdrücklich verlangt wird, geschah nicht, um diesen eine Ausnahmestellung zu geben, sondern aus besonderer Fürsorge, damit die kirchlichen Sachen, worum es sich dabei handelt, ganz sicher in den Besitz derer gelangen, die allein dazu berechtigt sind.

Die Autoren, die etwas näher auf das Testament der Novizen eingehen, sind denn auch alle der Meinung, hier werde ein Testament verlangt, das auch vor dem bürgerlichen Gesetze Geltung hat.¹⁾ Der Grund, den z. B. Brandys angibt, ist klar: Nur in diesem Falle werden soviel als möglich die Streitigkeiten unter den Erben und dem Orden verhindert, was ohne Zweifel mit in der Absicht des Gesetzgebers lag.

Endlich entschied in diesem Sinne auch die Commissio Codicis selbst in ihrer oben angeführten Antwort an den General der Redemptoristen, in der es heißt: „Testamentum, de quo Codex in can. 569, § 3, conficiendum est, etiamsi ex lege civili invalidum sit Sed curandum est, ut, cum primum fieri poterit, testamentum etiam ex lege civili vim habeat, nulla tamen in eo mutata dispositione, nisi secundum canonem 583, 2.“ Daraus geht zugleich hervor: Falls in der Gegenwart Hindernisse bestehen, um ein nach dem bürgerlichen Recht gültiges Testament zu machen, muß man wenigstens später so bald als möglich dafür sorgen, daß es auch vor dem bürgerlichen Gesetze seine Gültigkeit erlange.

In einem Falle könnte man sich vielleicht für berechtigt halten, diese Formalitäten oder sogar die Errichtung des Testamentes selbst bei Seite zu lassen, nämlich wenn man sein Vermögen ohne weiteres den gesetzlichen Erben hinterlassen will, so daß jeder den ihm vom Gesetze bestimmten Anteil erhält. Ist auch eine solche Verfügung meist nicht praktisch und eher abzuraten, weil dadurch die Güter nicht selten solchen zufallen, denen sie besser nicht vermacht würden, so ist doch der Novize natürlich ganz und gar frei, auf diese Weise seine leztwillige Verfügung zu treffen: „Libere condat“ sagt der Kodek. Macht er es so, dann könnte man denken, in einem solchen Falle brauche der Novize sich um die bürgerlichen Formalitäten weiter nicht zu kümmern, da ja ohne diese das Vermögen doch den betreffenden Personen zufällt. Ja, aus demselben Grunde brauche er überhaupt kein Testament zu machen, denn

¹⁾ Vgl. Blata a. a. D. S. 551; Breuls a. a. D. S. 53, Anm. 4; Brandys a. a. D. S. 34 f.

ohne positiv zu verfügen, treffe er in Wirklichkeit doch tatsächlich zugunsten derer seine Verfügung, denen er sein Vermögen hinterlassen will, nämlich zugunsten der gesetzlichen Erben.

Wenn wir auch nicht leugnen, daß etwas für diese Meinung spricht — vorausgesetzt, daß man dann später keine Aenderung trifft, indem man ein eigentliches Testament zugunsten anderer macht, oder doch nur in Uebereinstimmung mit can. 583, n. 2 (siehe unten 6. Frage) — so meinen wir doch, daß sowohl der Ausdruck „Testamentum ... condat“, als auch der Zweck des Gesetzgebers in jedem Falle zunächst eine positive Verfügung verlangt, und zwar ein offizielles Schriftstück, aus dem der Wille des Erblassers deutlich hervorgeht. Mithin scheint uns die Behauptung nicht zutreffend, wer keine positive Verfügung treffe und dem allgemeinen Gesetze seinen Lauf lasse, mache aequivalenter ein Testament, er macht eben kein Testament, worauf doch, wie wir gesehen haben, die Absicht des Gesetzgebers hinzielt.

Auch sage man nicht, niemand sei verpflichtet zu einem unnützen Akte. Ein solcher aber sei ein positives Testament zugunsten der gesetzlichen Erben. Wir antworten: Nur durch eine positive schriftliche Verfügung, die vor dem bürgerlichen Recht gültig ist, wird allen etwa entstehenden Schwierigkeiten und Zwistten sicher vorgebeugt, was ja auch die Absicht des Gesetzgebers ist.

5. Frage. Muß das hier vorgeschriebene Testament noch nach der Profess gemacht werden, wenn es vorher versäumt wurde?

Antwort. Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen, aber, wie wir in Frage 2 bemerkten, nur für die, welche nach Inkrafttreten des Kodex ihre zeitliche Profess in einer religiösen Kongregation gemacht haben. Denn der Kodex schreibt offenbar die Errichtung eines Testamentes vor. Daß dies noch vor der Profess geschehen soll, ergibt sich aus der Natur der Sache, weil später die Sorge für zeitliche Güter nach Möglichkeit beseitigt sein soll. Daß aber der Ausdruck „ante professionem votorum temporariorum“ ad finiendum und nicht vielmehr ad urgendum vel determinandum obligationem gebraucht wird, kann man nicht beweisen. Hat man also seiner Verpflichtung noch nicht genügt, dann muß man ihr später so bald als möglich nachkommen. Eine Bestätigung unserer Ansicht könnte man vielleicht in can. 569, § 2, finden, wonach die Verfügung in betreff der Verwaltung und der Einkünfte aus dem Vermögen, sofern sie nicht vor der Profess geschehen ist, noch nach der Profess gemacht werden muß. Daß dies für diese Verfügung ausdrücklich angegeben ist, hat keinen Grund in der Voraussetzung, die der Kodex hier macht, daß nämlich die entsprechende Verfügung, die vor der Profess getroffen wird, sich nicht auf zukünftige Güter erstreckt; vom Testament aber sagt der Kodex: „de bonis praesentibus vel forte obventuris“, und deshalb sieht er nicht

voraus, daß später noch ein solches Testament nötig ist. Jedenfalls kann man can. 569, § 2, nicht als Beweis gegen unsere Ansicht anführen.

Muß nun ein Mitglied einer religiösen Kongregation, das erst nach seiner Profess sein Testament macht, dazu noch die Erlaubnis des Heiligen Stuhles oder des eigenen Obern haben? Nach den Normae n. 122 war dies wohl verlangt: „Sorores professae tum ad faciendum, tum ad mutandum testamentum indigent venia Apostolicae Sedis; attamen in casibus vere urgentibus sufficiet licentia vel Ordinarii, vel Moderatricis Generalis, vel etiam, si aliter fieri nequit, Superiorissae localis.“ Weil aber der Kodex jetzt das Testament zur Pflicht macht, und zwar vor der Profess, so spricht er nicht mehr von einer Erlaubnis, die man einholen müßte für den Fall, daß das Testament aus irgend einem Grunde nach der Profess gemacht wird; wohl aber für den Fall der Änderung des Testamente, worüber gleich in Frage 6. Solange nun die Existenz eines Gesetzes nicht bewiesen ist, das auch jetzt noch für die nachträgliche Errichtung des Testamente eine eigene Erlaubnis verlangt, kann man sich unseres Erachtens ruhig davon entbunden halten. Doch ist es vielleicht ratsam, ad cautelam vorher die Sache dem Generalobern vorzulegen. Bei den Normae lag die Sache einigermaßen anders; danach war die Errichtung eines Testamente vor der Profess keine Pflicht. „Convenit“ hieß es in n. 120. Wurde das Testament erst nach der Profess gemacht, dann war es mehr eine freie Tat. Vielleicht war das der Grund, warum für eine Verfügung, die man mehr aus freien Stücken mache, jene Erlaubnis gefordert wurde.

Hat ein Mitglied einer religiösen Kongregation, das nach Inkrafttreten des Kodex seine zeitliche Profess abgelegt hat, zwar gemäß can. 569, § 3, sein Testament gemacht, aber nicht mit den nötigen Formalitäten, wie sie das bürgerliche Gesetz fordert, dann muß aus denselben Gründen, die wir oben angegeben, das Verfäumte später nachgeholt werden, sobald sich dazu Gelegenheit bietet.¹⁾

¹⁾ Vgl. auch die Antwort an den Redemptoristengeneral S. 338, Anm. 2. Es könnte jemand fragen, ob er durch die besonderen Antworten des Heiligen Stuhles, die in diesem Artikel zitiert wurden, verpflichtet sei, so daß er sich schon deshalb an die von uns vorgetragenen Ansichten halten muß, weil der Heilige Stuhl in einer besonderen Antwort für die Redemptoristen so entschieden hat, auch wenn die übrigen Gründe (in betreff der Verpflichtung der Testamentserrichtung und in betreff der Einhaltung der bürgerlichen Formalitäten, auch dann, wenn der Novize noch keine eigenen Güter besitzt) ihn nicht überzeugen. — Darauf antworten wir verneinend, weil es sich hier handelt um eine „Interpretatio legis data per modum rescripti in re peculiari“, die nach can. 17, § 3, keine Gesetzkraft hat und nur diejenigen bindet, für die sie gegeben ist. Selbst wenn man der Ansicht sein sollte, daß es sich hier nicht schlechthin um ein „Rescriptum in re peculiari“ handelt, da der Gegenstand der Interpretation universell ist (nämlich die Lösung eines Zweifels über den Sinn eines allgemeinen kirchlichen

6. Frage. Darf man dies Testament später frei ändern?

Antwort. Nein, dazu ist die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich. Nur in dringenden Fällen, wenn keine Zeit ist, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, genügt die Erlaubnis des höheren Obern General oder Provinzial oder ihr Stellvertreter; can. 488, n. 8) oder, wenn man sich auch nicht an diesen wenden kann, die Erlaubnis des Hausobern. So steht klar in can. 583, n. 2: „Professis a' votis simplicibus in Congregationibus religiosis non licet, Testamentum conditum ad normam can. 569, § 3, mutare sine licentia Sanctae Sedis, vel, si res urgeat nec tempus suppetat ad eam recurrendi, sine licentia Superioris majoris, aut si nec ille adiri possit, localis.“

Weil hier steht: „Testamentum conditum ad normam can. 569, § 3“, so folgt daraus, daß dies Verbot nur für diejenigen gilt, die nach can. 569, § 3, verpflichtet waren, ein Testament zu machen. Jene also, die vor Pfingsten 1918 ihre zeitlichen oder ewigen Gelübde abgelegt und vorher oder nachher, auch nach der Einführung des neuen Kodex, aus freien Stücken oder nur kraft ihrer Regel ihr Testament gemacht haben, können dies noch zu jeder Zeit frei ändern, es sei denn, daß die Konstitutionen es verbieten, was wohl gewöhnlich der Fall ist, wenn diese überhaupt die Erichung eines Testamente vorschreiben. In den neueren Kongregationen wird gewöhnlich ein derartiges Verbot in die Regel aufgenommen sein gemäß n. 122 der Normae: „Sorores professae tum ad faciendum, tum ad mutandum testamentum indigent venia Apostolicae Sedis; attamen in casibus vere urgentibus sufficiet licentia vel Ordinarii, vel Moderatricis Generalis, vel etiam, si aliter fieri nequit, Superiorissae localis.“

Auch aus der Antwort, die dem General der Niedektoristen gegeben wurde (vgl. S. 338, Anm. 2), geht hervor, daß sowohl die Verpflichtung ein Testament zu machen, als das Verbot, es zu ändern, an sich nur für die gilt, die nach Pfingsten 1918 ihre zeitlichen Gelübde abgelegt haben.¹⁾

Gesetzes) und nur die Form partikular, so ist jedenfalls diese Interpretation nicht „per modum legis exhibita“ gemäß can. 17, § 2, mit der genügend offensichtlichen Absicht, alle zu verpflichten. Deshalb gilt von ihr nicht, was derselbe Kanon sagt: „eamdem vim habet ac lex ipsa“, und sie verpflichtet also nicht ohneweiteres alle, sondern direkt nur die, welchen sie gegeben wurde. Indirekt aber wird diese Entscheidung wohl der Lehre, die mit ihr übereinstimmt, soviel dogmatischen Wert verleihen, daß praktisch alle sie als die einzige richtige anerkennen müssen. Vgl. „Nederl. Kathol. Stemmen“ 1918, S. 16 ff.

¹⁾ Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es auch eine Aenderung des Testamente bedeutet, zu der die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich ist, wenn man durch Schenkung oder Verkauf über ein bestimmtes Gut verfügt, über das man bereits durch Testament verfügt hatte, z. B. wenn man durch seinen Administrator ein Haus verkaufen läßt, das man schon testamentarisch vermacht hatte. Wir meinen darauf verneinend antworten

Wie vorauszusehen, werden gar manche Bittgesuche an die römische Kurie gerichtet werden, um ein Testament abändern zu dürfen, da so leicht neue Umstände eintreten können, die die Änderung eines Testamentoes wünschenswert machen. Dazu kommt die Unerfahrenheit der Novizen, die selbst dann, wenn sie von einem Notar Aufklärung erhalten, doch meistens nur schwer sich in die verschiedenen Möglichkeiten hineindenken können, und es darum unterlassen, etwa mittels eines bedingten Testamentoes einer späteren Abänderung vorzubeugen. Daher geben wir zum Schluß ein Beispiel eines solchen Gesuches. Es betrifft eine Person, die nach Pfingsten 1918 Profess gemacht hat und wegen des plötzlichen Todes ihres Bruders ihr Testament ändern will:

Beatissime Pater!

N. N. sacerdos (clericus, frater laicus, soror) professus (professa) in Congregatione (in Provincia in domo) ad pedes S. V. provolutus (provoluta) humiliiter veniam petit, secundum can. 583, n. 2, mutandi suum testamentum, quod propter inopinatam mortem sui fratris nova redactione indiget.

Pro qua gratia (weiter ist nichts hinzuzufügen).

Man sende das Gesuch an den römischen Prokurator der betreffenden Genossenschaft oder unmittelbar „Alla S. Congregazione dei Religiosi“ (oder: „A la S. Congrégation des Religieux“), Cancellaria Apostolica. Rom.

Das tschechoslowakische Chereformgesetz vom 22. Mai 1919.¹⁾)

Von Universitäts-Professor Dr. Joh. Schlenz, Prag.

I. Es ist bekannt, daß bei uns die Chereformer besonders seit den letzten zwanzig Jahren eine ungemein rührige Tätigkeit entfalteten. Durch Gründung sogenannter Chereformvereine, durch Veranstaltung zahlreicher Versammlungen, durch Verbreitung entsprechender Broschüren und Flugschriften, besonders aber durch die eifrige Mitarbeit der kirchenfeindlichen Presse suchte man das Volk und die Regierung für Zivilehe und Chetrennung zu gewinnen. Eine eigene Zeitschrift, „Die Fessel“, wurde gegründet als Zentralorgan der ganzen Bewegung. Besonders lebhaft gestaltete

zu müssen. Denn in diesem Falle ändert man direkt das Testament nicht, sondern man läßt nur seinen Verwalter einen Alt setzen, der indirekt eine teilweise Änderung des Testamentoes zur Folge hat. — Da nun das Verbot des can. 583, n. 2, eine Beschränkung der Freiheit ist, so darf es unseres Erachtens nicht weiter ausgedehnt werden, als die Worte des Gesetzes selbst verlangen, so daß eine solche Verfügung, wenn nichts anderes im Wege steht, ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles geschehen kann.

¹⁾) Gesetzesammlung (Sg) Nr. 320; kundgemacht am 13. Juni 1919.